

Hochschule Düsseldorf
Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften
Blockseminar „Bundesteilhabegesetz und Pflege“
vom 1.4.2019 – 5.4.2019

Mittwoch 3.04.2019

Teil 2

Abgrenzung
Leistungen zur Pflege
und der
Leistungen der Eingliederungshilfe

Dr. Harry Fuchs, Düsseldorf

Assistenzleistungen
Zwangspoolen

Überschneidung mit
Betreuungsleistungen der
Pflegeversicherung

§ 78 Assistenzleistungen

Anspruch und Gegenstand der Leistung

(1) Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung werden Leistungen für Assistenz erbracht.

Sie umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeine Erledigung des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen.

Sie beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.

§ 78 Assistenzleistungen Selbstbestimmungsrecht der Berechtigten Gegenstand der Leistung

(2) Die Leistungsberechtigten entscheiden auf der Grundlage des Teilhabeplans nach § 19 über die konkrete Gestaltung der Leistungen hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme.

Die Leistungen umfassen

1. die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie Begleitung der Leistungsberechtigten und
2. die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.

Die Leistungen nach Nummer 2 werden von Fachkräften als qualifizierte Assistenz erbracht.

Sie umfassen insbesondere die Anleitung und Übungen in den Bereichen nach Absatz 1 Satz 2.

Pauschale Geldleistung (§ 116 Abs. 1)

(1) Die Leistungen

1. zur Assistenz zur Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung (nicht: Fachkraftassistenz) sowie Begleitung der Leistungsberechtigten (§ 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 5),
 2. zur Förderung der Verständigung (§ 113 Absatz 2 Nummer 6) und
 3. zur Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität (§ 113 Absatz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Nummer 1)
- können mit Zustimmung der Leistungsberechtigten als pauschale Geldleistungen nach § 105 Absatz 3 erbracht werden. Die zuständigen Träger der Eingliederungshilfe (Referentenentwurf: obersten Landesbehörden oder die von ihnen beauftragten Stellen) regeln das Nähere zur Höhe und Ausgestaltung der pauschalen Geldleistung sowie zur Leistungserbringung.

§ 78 Assistenzleistungen Anspruch der Höhe nach

- Es fehlt jede Regelung zur Bemessung und Höhe der Assistenzleistung.
- Grundsätzlich hätte dies zur Vorgabe des Ermessensrahmens, in dem über die Leistungen zu entscheiden ist, im Gesetz selbst geregelt werden müssen.
- Die Teilhabeträger außerhalb der Eingliederungshilfe sind Selbstverwaltungskörperschaften. Die Selbstverwaltung wird dazu Richtlinien erlassen müssen.
- Für die die Träger der Eingliederungshilfe erschließt sich das angestrebte Ergebnis aus § 115 (Pauschale Geldleistung)

Assistenz bei Ehrenamtlichkeit - § 78 Abs. 5 SGB IX -

(5) Leistungsberechtigten Personen, die ein Ehrenamt ausüben, sind angemessene Aufwendungen für eine notwendige Unterstützung zu erstatten, soweit die Unterstützung nicht zumutbar unentgeltlich erbracht werden kann. Die notwendige Unterstützung soll hierbei vorrangig im Rahmen familiärer, freundschaftlicher, nachbarschaftlicher oder ähnlich persönlicher Beziehungen erbracht werden.

Gemeinsame Leistungsausführung (§ 116 Abs. 2)

- Zwangspoolen -

(2) Die Leistungen

1. zur Assistenz (§ 113 Absatz 2 Nummer 2),
2. zur Heilpädagogik (§ 113 Absatz 2 Nummer 3),
3. zum Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse (§ 113 Absatz 2 Nummer 5),
4. zur Förderung der Verständigung (§ 113 Absatz 2 Nummer 6),
5. zur Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität (§ 113 Absatz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Nummer 1) und
6. zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme (§ 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 6)

können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 104 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen im Rahmen der Gesamtplanung nach Kapitel 7.

Korrespondierende
Regelungen
SGB XI

Ursache für die Abgrenzungsdiskussion

Ab 1.1.2017 kann jeder ambulante Pflegedienst als Folge der Neufassung des § 36 Abs. 2 SGB XI durch das PSG II neben körperbezogenen Pflegemaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung auch pflegerische Betreuungsmaßnahmen anbieten. Nach § 36 Abs. 2 SGB XI umfassen pflegerische Betreuungsleistungen *Unterstützungsleistungen* zur Bewältigung und Gestaltung des alltäglichen Lebens im häuslichen Umfeld, insbesondere

1. bei der Bewältigung psychosozialer Problemlagen oder von Gefährdungen
2. bei der Orientierung, bei der Tagesstrukturierung, bei der Kommunikation, bei der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und bei bedürfnisgerechten Beschäftigungen im Alltag sowie
3. durch Maßnahmen zur kognitiven Aktivierung.

Materiell rechtlich ist das nichts Neues. Diese Unterstützungsleistungen sind nämlich bereits durch das PfwG ab 1.1.2008 als Betreuungsleistungen Bestandteil der Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI geworden. Zuvor stand die durch das PSG II in den Gesetzestext übernommene Definition der Unterstützungsleistungen bereits seit 1.1.2008 in der Begründung zu § 36 SGB XI.

Pflegesachleistung- § 36 SGB XI

(1) Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben bei häuslicher Pflege Anspruch auf körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie auf Hilfen bei der Haushaltsführung als Sachleistung (häusliche Pflegehilfe).

Der Anspruch umfasst pflegerische Maßnahmen in den in § 14 Absatz 2 genannten Bereichen

Mobilität,

kognitive und kommunikative Fähigkeiten,

Verhaltensweisen und psychische Problemlagen,

Selbstversorgung,

Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten

Anforderungen und Belastungen sowie

Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte.

Gegenstand der Pflegesachleistung

Häusliche Pflegehilfe wird erbracht, um Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten des Pflegebedürftigen so weit wie möglich durch pflegerische Maßnahmen zu beseitigen oder zu mindern und eine Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit zu verhindern.

Bestandteil der häuslichen Pflegehilfe ist auch die pflegfachliche Anleitung von Pflegebedürftigen und Pflegepersonen.

Pflegerische Betreuungsmaßnahmen umfassen Unterstützungsleistungen zur Bewältigung und Gestaltung des alltäglichen Lebens im häuslichen Umfeld, insbesondere

1. bei der Bewältigung psychosozialer Problemlagen oder von Gefährdungen,
2. bei der Orientierung, bei der Tagesstrukturierung, bei der Kommunikation, bei der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und bei bedürfnisgerechten Beschäftigungen im Alltag sowie
3. durch Maßnahmen zur kognitiven Aktivierung

Anmerkung:

- Der in § 36 Abs. 1 SGB IX definierte Anspruch auf Pflegesachleistungen ist weiter gefasst als
- Der in § 36 Abs. 2 SGB IX definierte Leistungsinhalt.
- Die Überschneidungen zwischen § 36 Abs. 1 SGB XI und § 78 SGB IX sind größer, als die zwischen § 36 Abs. 2 SGB XI und § 78 Abs. 1 SGB IX.

Feststellung der Beeinträchtigung der außerhäuslichen
Aktivitäten durch den MDK - § 18 Abs. 5a SGB XI -

„(5a) Bei der Begutachtung sind darüber hinaus die Beeinträchtigungen
der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten in den Bereichen
außerhäusliche Aktivitäten und Haushaltsführung festzustellen.

Mit diesen Informationen sollen eine umfassende Beratung
und das Erstellen eines individuellen Versorgungsplans nach § 7a, das
Versorgungsmanagement nach § 11 Absatz 4 des Fünften Buches und
eine individuelle Pflegeplanung sowie eine sachgerechte Erbringung
von Hilfen bei der Haushaltsführung ermöglicht werden. Hierbei ist im
Einzelnen auf die nachfolgenden Kriterien abzustellen:

Außerhäusliche Aktivitäten- Abs. 5a Nr. 1-

- Verlassen des Bereichs der Wohnung oder der Einrichtung,
- Fortbewegen außerhalb der Wohnung oder der Einrichtung,
- Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Nahverkehr,
- Mitfahren in einem Kraftfahrzeug,
- Teilnahme an kulturellen, religiösen oder sportlichen Veranstaltungen,
- Besuch von Schule, Kindergarten, Arbeitsplatz, einer Werkstatt für behinderte Menschen oder Besuch einer Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege oder eines Tagesbetreuungsangebotes,
- Teilnahme an sonstigen Aktivitäten mit anderen Menschen

Haushaltsführung – Abs. 5a Nr. 2

- Einkaufen für den täglichen Bedarf,
- Zubereitung einfacher Mahlzeiten,
- einfache Aufräum- und Reinigungsarbeiten,
- aufwändige Aufräum- und Reinigungsarbeiten einschließlich Wäschepflege,
- Nutzung von Dienstleistungen, Umgang mit finanziellen Angelegenheiten,
- Umgang mit Behördenangelegenheiten.

Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen wird ermächtigt, in den Richtlinien nach § 17 Absatz 1 die in Satz 3 genannten Kriterien pflegfachlich unter Berücksichtigung der Ziele nach Satz 2 zu konkretisieren.“

Regelungen im SGB XII

§ 63a SGB XII - Notwendiger pflegerischer Bedarf -

Die Träger der Sozialhilfe haben den notwendigen pflegerischen Bedarf zu ermitteln und festzustellen

§ 64 SGB XII -Vorrang -

- (1) Soweit häusliche Pflege ausreicht, soll der Träger der Sozialhilfe darauf hinwirken, dass die häusliche Pflege durch Personen, die dem Pflegebedürftigen nahe stehen, oder als Nachbarschaftshilfe übernommen wird.
- (2) Der Träger der Sozialhilfe soll darauf hinwirken, dass die häusliche Pflege durch Personen, die dem Pflegebedürftigen nahe stehen, als Nachbarschaftshilfe oder durch sonstige, zum gesellschaftlichen Engagement bereite Personen übernommen wird.

Angebote zur Unterstützung im Alltag, Umwandlung des ambulanten Sachleistungsbetrags (Umwandlungsanspruch)

Angebote zur Unterstützung im Alltag **tragen dazu bei, Pflegepersonen zu entlasten**, und helfen Pflegebedürftigen, möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und ihren Alltag weiterhin möglichst selbständig bewältigen zu können. Angebote zur Unterstützung im Alltag sind:

1. Betreuungsangebote
2. Angebote zur Entlastung der Pflegenden
3. Angebote zur Entlastung im Alltag

Betreuungsangebote- § 45a Abs. 1 SGB XI-

In Betracht kommen als Angebote zur Unterstützung im Alltag insbesondere Betreuungsgruppen für an Demenz erkrankte Menschen, Helferinnen- und Helferkreise zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich,

- Die Tagesbetreuung in Kleingruppen oder
- Einzelbetreuung durch anerkannte Helferinnen oder Helfer,
- Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige sowie vergleichbar nahestehende Pflegepersonen,
- Familienentlastende Dienste,
- Alltagsbegleiter,
- Pflegebegleiter und
- Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen.

Umwandlungsanspruch § 45a Abs. 4 SGB XI

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege mit mindestens Pflegegrad 2 können eine **Kostenerstattung zum Ersatz von Aufwendungen für Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag unter Anrechnung auf ihren Anspruch auf ambulante Pflegesachleistungen**

nach § 36 erhalten, soweit für den entsprechenden Leistungsbetrag nach § 36 in dem jeweiligen Kalendermonat keine ambulanten Pflegesachleistungen bezogen wurden.

Der hierfür verwendete Betrag darf je Kalendermonat 40 Prozent des nach § 36 für den jeweiligen Pflegegrad vorgesehenen Höchstleistungsbetrags nicht überschreiten.

Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI

- (1) Pflegebedürftige in häuslicher Pflege haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich.

Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen für qualitätsgesicherte Leistungen zur Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar Nahestehender in ihrer Eigenschaft als Pfleger sowie zur Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags.

Er dient der Erstattung von Aufwendungen, die den Versicherten entstehen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von

1. Leistungen der Tages- oder Nachtpflege,
2. Leistungen der Kurzzeitpflege,
3. Leistungen der ambulanten Pflegedienste im Sinne des § 36, in den Pflegegraden 2 bis 5 jedoch nicht von Leistungen im Bereich der Selbstversorgung,
4. Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a.

Abgrenzung
Eingh / Pflege

Lebenslagenmodell

Schnittstelle

Pflege/Eingliederungshilfe – Nichtstationäre Versorgung

- Nach bisherigem Recht stehen **Leistungen der Pflegeversicherung und Leistungen der Einglh** gleichberechtigt nebeneinander. Nach der Klarstellung im parlamentarischen Verfahren stehen sie auch weiterhin **gleichberechtigt nebeneinander und ergänzen sich**.
- Vor Vollendung der Regellebensaltersgrenze – und, soweit bereits vorher Leistungen der Einglh bezogen wurden, auch danach – **umfassen die Leistungen der Eingliederungshilfe** künftig nach § 103 Abs. 2 SGB IX **auch die Leistungen der häuslichen Pflege des Sozialhilfeträgers nach dem SGB XII**.
- Verfahrensrechtlich sind die Träger der Einglh nach § 63a SGB XII idF des PSG verpflichtet, - unabhängig von der Pflegeversicherung – nochmals den Leistungsbedarf festzustellen.
- Soweit **erstmalig nach Vollendung der Lebensaltersgrenze Leistungen der Einglh erforderlich werden**, besteht vorrangig Anspruch auf die Leistungen der Pflegeversicherung. Da die Leistungen Pflege/Einglh gleichberechtigt nebeneinander stehen, muss – wie bisher - geprüft werden, ob neben dem Anspruch auf Leistungen der PflegeV noch ein Bedarf an Leistungen der Einglh besteht.

Kürzung der Zuschüsse der
Pflegeversicherung
für
Pflege in
stationären Einrichtungen der
Behindertenhilfe
Betreuten Wohnangeboten

Pflege in Betreuungseinrichtungen der Behindertenhilfe

- An der verfassungswidrigen Kürzung der Zuschüsse der Pflegeversicherung auf 266 € mtl. bei Pflege in stat. Einrichtungen der EinglH. wird festgehalten (§ 43a SGB XI).
- Diese wird sogar noch auf behinderte Menschen ausgedehnt werden, die in gemeinschaftlichen und betreuten Wohnformen leben und dann statt bisher z.B. 1612 € Pflegesachleistung (2016) in der Pflegestufe 3 auch nur noch 266 € erhalten würden.
- Ob in betreuten Wohnformen weiterhin die vollen oder nur noch die abgesenkten Zuschüsse gezahlt werden, hängt von ihrem Versorgungsumfang in der Wohneinrichtung, der Art ihres Mietvertrages (nach dem WBVG) und von der Frage ab, inwieweit die Betroffenen in der Einrichtung selbstbestimmt handeln können. Wie hoch die Zuschüsse der Pflegekasse künftig sind, ergibt sich nicht mehr unmittelbar aus dem Gesetz, sondern hängt im Einzelfall von Bewertung der Wohneinrichtung und **Entscheidung des Trägers der EinglH ab.**

Pauschale Leistung nach § 43a SGB XI

Für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 in einer vollstationären Einrichtung im Sinne des § 71 Absatz 4 Nummer 1, in der die Teilhabe am Arbeitsleben, an Bildung oder die soziale Teilhabe, die schulische Ausbildung oder die Erziehung von Menschen mit Behinderungen im Vordergrund des Einrichtungszwecks stehen, übernimmt die Pflegekasse zur Abgeltung der in § 43 Absatz 2 genannten Aufwendungen 15 Prozent der nach Teil 2 Kapitel 8 des Neunten Buches vereinbarten Vergütung. Die Aufwendungen der Pflegekasse dürfen im Einzelfall je Kalendermonat 266 Euro nicht überschreiten.

Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 in Räumlichkeiten im Sinne des § 71 Absatz 4 Nummer 3, die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach Teil 2 des Neunten Buches erhalten.

Wird für die Tage, an denen die Pflegebedürftigen im Sinne der Sätze 1 und 3 zu Hause gepflegt und betreut werden, anteiliges Pflegegeld beansprucht, gelten die Tage der An- und Abreise als volle Tage der häuslichen Pflege.

Räumlichkeiten iSv § 71 Abs. 4 SGB XI ab 1.1.2020

(4) Keine Pflegeeinrichtungen im Sinne des Absatzes 2 sind

1. stationäre Einrichtungen, in denen die Leistungen zur medizinischen Vorsorge, zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Teilhabe an Bildung oder zur sozialen Teilhabe, die schulische Ausbildung oder die Erziehung kranker Menschen oder von Menschen mit Behinderungen im Vordergrund des Zweckes der Einrichtung stehen,
2.
3. Räumlichkeiten,
 - a) in denen der Zweck des Wohnens von Menschen mit Behinderungen und der Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für diese im Vordergrund steht,
 - b) auf deren Überlassung das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz Anwendung findet und
 - c) in denen der Umfang der Gesamtversorgung der dort wohnenden Menschen mit Behinderungen durch Leistungserbringer regelmäßig einen Umfang erreicht, der weitgehend der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung entspricht; bei einer Versorgung der Menschen mit Behinderungen sowohl in Räumlichkeiten im Sinne der Buchstaben a und b als auch in Einrichtungen im Sinne der Nummer 1 ist eine Gesamtbetrachtung anzustellen, ob der Umfang der Versorgung durch Leistungserbringer weitgehend der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung entspricht.

Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen erlässt mit dem Ziel, eine einheitliche Rechtsanwendung zu fördern, spätestens bis zum 1. Juli 2019 Richtlinien zur näheren Abgrenzung, wann die in Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c genannten Merkmale vorliegen und welche Kriterien bei der Prüfung dieser Merkmale mindestens heranzuziehen sind. Die Richtlinien nach Satz 2 sind im Benehmen mit dem Verband..... zu beschließen; die Länder, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege sowie sind zu beteiligen.

§ 102 - Sonderregelung für pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen – Betreutes Wohnen -

Werden Leistungen der Eingliederungshilfe in Räumlichkeiten im Sinne von § 42b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Zwölften Buches erbracht, umfasst die Leistung auch die Pflegeleistungen in diesen Räumlichkeiten. Stellt der Leistungserbringer fest, dass der Mensch mit Behinderung so pflegebedürftig ist, dass die Pflege in diesen Räumlichkeiten nicht sichergestellt werden kann, vereinbaren der Träger der Eingliederungshilfe und die zuständige Pflegekasse mit dem Leistungserbringer, dass die Leistung bei einem anderen Leistungserbringer erbracht wird; dabei ist angemessenen Wünschen des Menschen mit Behinderung Rechnung zu tragen

Anmerkung: Nicht mit Art 19 Buchst a UN-BRK zu vereinbaren